

30. Juni 2006

Antwort des Senats
auf die Schriftliche Kleine Anfrage
der Abgeordneten Thomas Böwer und Dr. Andreas Dressel
Drs. 18/4558

Zu 1.:

Es wurde die Weitergabe des vom Sonderermittler des Senats erstellten Untersuchungsberichts an Vertreter der Presse durch unbekannte Personen unter dem Gesichtspunkt einer Straftat gemäß § 353b Strafgesetzbuch (StGB) geprüft.

Zu 2.:

Der Chef der Senatskanzlei wurde im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung dazu befragt, ob der Bericht von der Senatskanzlei ursprünglich als „geheim“ oder „vertraulich“ eingestuft worden war und wie der Bericht innerhalb der Senatskanzlei und an andere Berechtigte weitergegeben worden ist.

Zu 3.:

Der in Rede stehende Untersuchungsbericht war - jedenfalls zum Zeitpunkt der Weitergabe - kein „Geheimnis“ i.S. des § 353b StGB, da ursprünglich sogar beabsichtigt worden war, den gesamten Bericht zu veröffentlichen.